Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 60.

(Nr. 6699.) Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums über das Verfahren in Civilprozessen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Mandatsprozeß.

§. 1.

Der unbedingte Mandatsprozeß findet statt:

1) wegen einer Forderung aus einem einseitigen oder aus einem zweiseitigen Rechtsgeschäfte, sofern dieselbe sich in einer Urkunde gründet, ohne Unterschied, ob diese eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde ist, wegen einer Forderung aus einem zweiseitigen Geschäfte jedoch nur dann, wenn entweder in derselben oder in einer anderen Urkunde die Erfüllung der Gegenleistung beurkundet ist. Die Urkunden müssen im Original mit der Klage überreicht werden. Den Original-Schuldurkunden sind gleich zu achten

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1867.

achten die an Stelle der Schuldbriefe ertheilten Atteste der Hypothekenbehörden über Forderungen, welche in das Hypothekenbuch eingetragen sind.

Auch alle übrigen zur Begründung der Klage etwa noch erforderlichen Thatsachen müssen in gleicher Art wie die Forderung durch im Original beizubringende Urkunden bescheinigt werden;

2) wegen Forderungen der Geistlichen, der gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Feldmesser, sowie der Kirchen- und Schulbedienten für ihre Gebühren und Auslagen jedoch, sofern das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nur für den Fall, daß die Forderung durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt ist und das Festsetzungsdekret mit der Klage überreicht wird;

3) wegen der aus dem letzten Jahre, vom Tage der Anbringung der Klage zurückgerechnet, herrührenden Forderungen der ordnungsmäßig konzessionirten Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten an rückständigem, durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde, der Medizinalpersonen für ihre ärztlichen Dienstleistungen, wenn sie solche speziell angeben, und der Apotheker für Arzneimittel, wenn ihre Rechnungen mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekret belegt sind.

§. 2.

Das Mandat wird mit Bestimmung einer 14tägigen Frist erlassen, binnen welcher der Verklagte seine Einwendungen vorzubringen hat. Die Einwendungen sind entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen; im letztern Falle ist die Unterzeichnung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 9. erforderlich.

Bestreitet der Verklagte die Aechtheit einer zur Begründung der Forderung beigebrachten Privaturkunde, so hat er sich zugleich zur Ableistung des Diffessionseides zu erbieten.

Einwendungen, in Betreff welcher dem Verklagten die Beweislast obliegt, sind nur insofern zulässig, als sie sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, erwiesen werden können.

Werden von dem Verklagten rechtzeitig Einwendungen erhoben, in Betreff welcher er entweder den vorstehenden Bestimmungen genügt hat oder nicht beweispflichtig ist, so sind beide Parteien und die vom Verklagten etwa benannten Zeugen zur mündlichen Verhandlung (§§. 18. ff.) vorzuladen.

Die Vorschriften über den Beweis der Einwendungen gelten auch für den Beweis der Thatsachen, auf welche die eine oder andere Partei sich im weiteren Verfahren beruft.

Findet der Richter eine Einwendung begründet, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt; durch das Erkenntniß wird die Vollstreckbarkeit des Mandats bis dahin gehemmt, daß eine abweichende Entscheidung der höheren Instanz rechtskräftig geworden ist.

Werden die Einwendungen unbegründet befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt; die Appellation gegen ein solches Erkenntniß hat keine aufschiebende Wirkung.

In

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im ordentlichen Prozesse vorbehalten.

Eine Rekonvention, in soweit solche sich nicht zu einer Kompensations-Einrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

§. 3.

Durch Einwendungen, welche nach Ablauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht werden, wird die Vollstreckbarkeit des Mandats unbeschadet der Bestimmungen des §. 101. nicht gehemmt; dieselben sind mittelst einfacher Verfügung zum Separatverfahren, im geeigneten Wege des Prozesses, zu verweisen. Dasselbe gilt von rechtzeitig angebrachten, jedoch nach den Bestimmungen des §. 2. wegen mangelhafter Beweisantretung nicht zulässigen Einwendungen.

§. 4.

Der bedingte Mandatsprozeß findet statt, sofern nicht der unbedingte Mandatsprozeß gerechtfertigt ist (§. 1.), wegen der auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichteten, die Summe oder den Werth von Einhundert Thalern nicht übersteigenden Forderungen. Das unter abschriftlicher Mittheilung der Klage an den Verklagten zu erlassende Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen einer vierzehntägigen oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen noch kürzer zu bestimmenden Frist weder mündlich zu Protokoll, noch schriftlich Widerspruch beim Gerichte erhebt, das Mandat die Kraft eines Erkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden. Der Kläger ist von der Insinuation des Mandats zu benachrichtigen.

Wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, so sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung nach Maaßgabe des §. 37. vorzuladen.

Zweiter Abschnitt.

Ordentlicher Prozeß.

§. 5.

In den nicht zum Mandatsprozeß geeigneten Prozessen bestimmt sich das Verfahren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die besonderen Prozesse, nach folgenden Vorschriften.

§. 6.

Findet das Gericht die Klage vollständig und begründet, so ist der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Anlagen, mit An-

drohung der in den §§. 10. 12. dieser Verordnung bestimmten Nachtheile, zur Klagebeantwortung vorzuladen.

§. 7.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt.

Der Richter kann diese Frist bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus anderen in der Sache liegenden Gründen, sowie nach Verhältniß der Entfernung des Wohnortes des Verklagten verlängern, auch den Termin auf Antrag des Verklagten, jedoch ohne Zustimmung des Klägers nur einmal, verlegen.

§. 8.

Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits im Termine zu erscheinen. Wenn er nicht erscheint, so wird angenommen, daß er auf dem Klageantrag bestehe und die weitere Entscheidung oder Verfügung des Richters nach Maaßgabe der Klage und der erfolgten oder nicht erfolgten Einlassung des Verklagten (§§. 10. 11. 18.) erwarten wolle.

§. 9.

Der Verklagte ist befugt, entweder in dem Termine zu erscheinen und die Klage mündlich zu Protokoll zu beantworten, oder, statt in dem Termine zu erscheinen, schon vor oder in demselben eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Die schriftliche Beantwortung muß jedoch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche die für die Anstellung als Richter oder Anwalt eingeführte Prüfung bestanden haben, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts gestattet.

§. 10.

Wenn der Verklagte in dem Termine nicht erschienen, auch eine schriftliche Klagebeantwortung nicht eingegangen ist, so nimmt das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen für richtig an und erkennt, so weit es die Klage für rechtlich begründet erachtet, durch Kontumazial-Erkenntniß gegen den Verklagten nach dem Antrage der Klage.

§. 11.

Wird der Anspruch von dem Verklagten anerkannt, so ist derselbe durch Agnitions-Erkenntniß seinem Anerkenntniß gemäß zu verurtheilen.

§. 12.

Insoweit der Verklagte den Anspruch des Klägers bestreiten will, muß derselbe sämmtliche Einwendungen, auch diejenigen, welche die in der Klage vorgeschla-

schlagenen Beweismittel betreffen, in der Klagebeantwortung vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden für zugestanden beziehungsweise anerkannt erachtet. Fernere Einwendungen, welche auf Thatsachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 13.

Vermeint der Verklagte, dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,

b) der Inkompetenz des Gerichts,

c) der Rechtshängigkeit,

d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,

e) der nicht erfolgten Kautionsbestellung für die Kosten des Prozesses, wenn der Kläger ein Ausländer ist,

entgegenstellen zu können, und vermag der Verklagte eine solche Einrede, insofern es eines Beweises derselben bedarf, sofort zu bescheinigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgesetzt werden. Der Verklagte muß daher, wenn er mehrere derselben zur Vermeidung der vollständigen Einlassung geltend machen will, dieselben gleichzeitig vorbringen.

§. 14.

Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 13.) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird alsdann nur insoweit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

§. 15.

Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so kann das Gericht in schwierigen und verwickelten Fällen die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik hören. Wenn die Parteien Rechtsanwalte zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, so sind die letzteren zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 7. abzumessenden Frist aufzufordern. Diejenige Partei, welche einen solchen Bevollmächtigten nicht bestellt hat, wird dagegen innerhalb gleicher Frist zu einem Termine Behufs der Aufnahme der Replik oder Duplik unter Androhung der

 im

im §. 16. bestimmten Nachtheile vorgeladen. Jede Partei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben die Replik oder Duplik in einem Schriftsatze einreichen. Auf diese Schriftsätze finden die Bestimmungen Anwendung, welche nach §. 9. für die schriftliche Klagebeantwortung gelten.

Sind beide Parteien im Termine zur Klagebeantwortung erschienen, so sind sie in diesem Termine mit der Replik und Duplik zu hören, wenn sie bereit sind, sich sofort zu erklären.

§. 16.

Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die von dem Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden beziehungsweise anerkannt erachtet. Fernere auf Thatsachen beruhende Entgegnungen (Replikationen, Duplikationen) können in erster Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 17.

Die Parteien haben bei Anführen oder Bestreiten der Thatsachen zugleich die Beweismittel oder Gegenbeweismittel anzugeben. Werden Zeugen und Sachverständige vorgeschlagen, so sind die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, bestimmt zu bezeichnen; die besondere Aufstellung von Artikeln und Fragestücken ist unzulässig. Bestehen die Beweismittel oder Gegenbeweismittel in Urkunden, so sind dieselben sofort im Original oder in Abschrift einzureichen, oder es ist unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen, wo sich dieselben befinden. Befindet sich die Urkunde in den Händen des Gegners, so ist das Editionsgesuch gleichzeitig mit der Behauptung, zu deren Unterstützung sie dienen soll, anzubringen; über das Editionsgesuch wird zugleich mit der Hauptsache verhandelt.

§. 18.

Nach Beantwortung der Klage und, wenn die Parteien gemäß §. 15. mit der Replik und Duplik gehört werden sollten, nach Erledigung des zu dem Ende eingeleiteten Verfahrens werden die Parteien oder deren Bevollmächtigte zur mündlichen Verhandlung der Sache in eine Sitzung des Gerichts vorgeladen, unter Androhung der nach den §§. 25. bis 27. den Ausbleibenden treffenden Nachtheile und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift eingereichten Dokumente urschriftlich zur Stelle zu bringen, sowie alle sonstigen Beweis- und Gegenbeweismittel nach Vorschrift des §. 28. bei der mündlichen Verhandlung anzugeben.

§. 19.

Eine Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung kann auf den einseitigen Antrag einer Partei nur einmal und auch nur dann erfolgen, wenn erhebliche Hinderungsgründe bescheinigt sind. Hindernisse in der Person eines bevollmächtigten Rechtsanwalts dürfen in der Regel nicht beachtet werden.

§. 20.

Eine Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung findet nicht statt; das Gericht kann aber auf übereinstimmenden Antrag der Parteien noch vor der mündlichen Verhandlung Beweisaufnahmen, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, verfügen, sowie jede Art von Beweisaufnahme mit der mündlichen Verhandlung verbinden.

§. 21.

Drei Tage vor der Sitzung ist ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung in derselben bestimmten Sachen vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung der einzelnen Sachen geschieht nach der Reihenfolge dieses Verzeichnisses; das Gericht ist jedoch befugt, von dieser Reihenfolge abzuweichen, wenn dringende Ursachen eine Ausnahme rechtfertigen.

Die Parteien sind zur Vermeidung des Kontumazialverfahrens zu der in der Vorladung bestimmten Stunde zu erscheinen verpflichtet.

§. 22.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts. Der Vorsitzende ist befugt, bei der mündlichen Verhandlung von jeder Partei oder deren Bevollmächtigten diejenigen Aufklärungen zu fordern, welche zum Verständniß ihrer Anführungen und Anträge, zur Beseitigung von Dunkelheiten und Zweifeln, wozu dieselben Anlaß geben, sowie überhaupt Behufs vollständiger Ermittelung des Sachverhalts dienlich erscheinen. Der Vorsitzende kann einem beisitzenden Richter gestatten, das Fragerecht auszuüben. Die Stellung einer Frage muß erfolgen, wenn das Gericht sie für angemessen erachtet.

§. 23.

Die mündliche Verhandlung wird durch ein Mitglied des Gerichts auf Grund eines vor dem Termine aus den bisherigen Verhandlungen angefertigten schriftlichen Referats mittelst einer kurzen mündlichen Darstellung der Sache eingeleitet. Hierauf werden die Parteien oder deren Bevollmächtigte mit ihren mündlichen Vorträgen gehört, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt. Die Partei, welche nicht durch einen bei dem Gerichte zur Prozeßpraxis befugten Rechtsanwalt vertreten ist, kann im Beistande eines solchen auftreten, welcher auf ihren Antrag zum Vortrag zu verstatten ist.

§. 24.

Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

1) die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder;

2) die Namen der Parteien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind;

 3) den

3) den Gegenstand des Rechtsstreites;

4) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;

5) die Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung vom Gegner verlangt wird, und diejenigen Erklärungen der Parteien, welche das Gericht für erheblich hält.

Ueber die Fassung des letzten Theils des Protokolls (Nr. 5.), welcher den Parteien vorzulesen ist, sind diese mit ihren Bemerkungen zu hören.

§. 25.

Erscheinen beide Parteien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so bleibt die Sache bis auf weiteres Anrufen der einen oder anderen Partei beruhen.

§. 26.

Erscheint die eine der Parteien nicht oder läßt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Partei auf Kontumazialverhandlung antragen.

§. 27.

Im Fall der Kontumazialverhandlung werden alle streitigen, von der nicht erschienenen oder sich nicht einlassenden Partei angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von derselben vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheile angeführten Thatsachen aber, welchen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet. Dasselbe gilt, wenn eine der erschienenen Parteien auf ein neues Vorbringen der anderen Partei, soweit dasselbe bei der mündlichen Verhandlung noch zulässig ist, sich nicht einläßt.

§. 28.

Bei der mündlichen Verhandlung muß jede Partei, soweit es noch nicht geschehen ist, hinsichtlich der Thatsachen, welche ihr zu beweisen obliegt, alle Beweismittel und hinsichtlich der Thatsachen, welche der Gegner zu beweisen hat und bei welchen sie den Gegenbeweis führen will, alle Gegenbeweismittel angeben.

Urkunden, durch welche eine streitige Thatsache bewiesen werden soll, müssen in der Sitzung im Original vorgelegt werden. Wird eine Urkunde von der Partei, welche sich auf dieselbe zur Beweisführung beruft, nicht vorgelegt, so geht die Partei des Beweismittels für diese Instanz verlustig. Wenn eine Urkunde, deren Edition der Gegner verlangt hatte, von der Partei nicht vorgelegt wird und diese auch zur Ableistung des Editionseides sich nicht erbietet, so wird die Edition als verweigert angesehen.

Eine spätere Vervollständigung der Beweisantretung ist im Falle des Widerspruchs des Gegners nur dann zulässig, wenn die neuen Beweismittel erst

aus der stattgehabten Beweisaufnahme sich ergeben haben. Die Eideszuschiebung ist jedoch bis zur Erlassung des Endurtheils zulässig.

Durch die Verpflichtung der Parteien, den Beweis oder Gegenbeweis unaufgefordert anzutreten, wird die Befugniß des Richters nicht ausgeschlossen, die Parteien bei der mündlichen Verhandlung auf Mängel und Unvollständigkeiten der Beweisantretung aufmerksam zu machen.

§. 29.

Nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung hat das Gericht das Endurtheil oder, wenn die Sache hierzu noch nicht reif ist, den zur Vorbereitung desselben nach Lage der Sache erforderlichen Vorbescheid zu erlassen.

Das Endurtheil oder der Vorbescheid ist in derselben oder in einer anderen, in der Regel nicht über acht Tage hinauszusetzenden, sofort zu bestimmenden Sitzung und zwar das Endurtheil mit den Entscheidungsgründen durch den Vorsitzenden zu publiziren.

§. 30.

Wird bei der mündlichen Verhandlung von einer Partei eine erhebliche und noch zulässige neue Thatsache oder ein erhebliches neues Beweismittel geltend gemacht, auf welche die andere Partei nicht vorbereitet sein konnte und sich nicht zu erklären vermag, so ist durch Vorbescheid des Gerichts, welcher den Erschienenen statt besonderer Vorladung mündlich zu eröffnen ist, die Fortsetzung der Verhandlung in einer anderen Sitzung anzuordnen. Gegen die in dieser nicht erscheinende Partei treten die in den §§. 25. bis 27. bestimmten Nachtheile ein.

§. 31.

Der Richter hat auch die von ihm für zulässig und erheblich erachtete Beweisaufnahme durch einen, ohne Beifügung von Gründen zu erlassenden Vorbescheid (Beweisresolut) anzuordnen, in welchem die Thatsachen, worüber Beweis erhoben werden soll und die zu erhebenden Beweise zu bezeichnen sind.

§. 32.

An die dem Beweisresolut zum Grunde liegenden Entscheidungen über die Beweislast, sowie über die Zulässigkeit und Erheblichkeit einer Beweisaufnahme ist der Richter nicht gebunden.

§. 33.

Soll nach dem Beweisresolut von der Partei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch, mit Ausnahme schleuniger Fälle, in der Regel nicht früher als acht Tage nach der Publikation des Beweisresoluts abzunehmen.

Andernfalls ist das zuständige Gericht des Orts, wo die Partei wohnt, um die Abnahme des Eides zu ersuchen.

 §. 34.

§. 34.

Soll eine andere Beweisaufnahme erfolgen, so ist entweder einem Kommissarius des Gerichts die Erhebung des Beweises aufzutragen oder um dieselbe das zuständige Gericht zu ersuchen.

Das Gericht ist befugt, die Erhebung des Beweises in einer neuen, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zu bestimmenden Sitzung zu bewirken.

§. 35.

Die Vorladung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen erfolgt, insofern die beweisführende Partei sich nicht zu deren Gestellung erbietet, durch das Gericht. Ihre Vernehmlassung ist nicht nach Artikeln, sondern in geordnetem zusammenhängenden Vortrage über ihre Wissenschaft von den zu beweisenden Thatsachen zu protokolliren. Die Parteien sind befugt, der Vernehmung entweder in Person oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen. Hält eine Person oder deren Bevollmächtigter bei der Abhörung eine Vervollständigung derselben oder die Vorlegung bestimmter Fragen für erforderlich, so müssen bei dem vernehmenden Richter sofort die geeigneten Anträge gestellt werden. Der Richter hat den Anträgen stattzugeben, oder die Gründe der Ablehnung zu protokolliren.

Das Vernehmungsprotokoll wird den Parteien, insofern sie anwesend sind, sofort durch Vorlesung bekannt gemacht, andernfalls abschriftlich mitgetheilt.

Die Zeugen und Sachverständigen werden erst nach der Abhörung beeidigt.

Der Zeugeneid ist dahin zu leisten:

„daß Zeuge von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugesetzt habe.“

In Fällen, in welchen der Zeuge die Befugniß zur Verschweigung einiger Umstände in Anspruch genommen hat, ist vor den Worten:

„wissentlich nichts verschwiegen“,

hinzuzufügen:

„außer den im Protokoll bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht schuldig halte.“

Der Eid, welchen Sachverständige, wenn sie nicht ein- für allemal verpflichtet sind, abzuleisten haben, ist dahin zu leisten:

„daß sie das von ihnen erforderte Gutachten ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß nach sorgfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgegeben haben.“

Bei Taxatoren ist hinter dem Worte: „Gutachten“ hinzuzufügen: „über den Werth des abzuschätzenden Gegenstandes.“

Dolmetscher haben den Eid vorher dahin zu leisten:

„daß sie die Uebersetzung unparteiisch und gewissenhaft abgeben werden.“

§. 36.

§. 36.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme sind die Parteien, insofern dieselbe nicht in einer zugleich zur mündlichen Verhandlung der Sache anstehenden Sitzung erfolgt ist, zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung in eine Gerichtssitzung unter der Verwarnung vorzuladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden würde, er habe zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen und wolle die Entscheidung der Sache nach Lage der Akten erwarten.

§. 37.

In Arrestsachen, welche getrennt von der Hauptsache verhandelt werden, in Bausachen, wenn über die Fortsetzung eines bereits angefangenen Baues gestritten wird, in Miethssachen, wenn die sofortige oder in naher Zeit zu bewirkende Einräumung oder Verlassung einer Wohnung Gegenstand des Streits ist, in possessorischen Sachen, ingleichen in anderen, nach der Ansicht des Gerichts, ein besonderes schleuniges Verfahren erheischenden Sachen ist auf die Klage sofort ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung in der Gerichtssitzung anzuberaumen. Wenn in dem Termine beide Parteien nicht erscheinen, so bleibt die Sache bis auf weiteres Anrufen des Klägers auf sich beruhen. Erscheint nur der Verklagte, so ist er auf seinen Antrag durch ein den Kläger in die Prozeßkosten verurtheilendes Erkenntniß von der Klage zu entbinden (die Klage angebrachtermaßen abzuweisen).

Die Beweise können sogleich im ersten Termine aufgenommen, und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

§. 38.

Bei Anberaumung der Termine kann in den schleunigen Sachen die im §. 7. bezeichnete Frist nach dem Ermessen des Gerichts abgekürzt werden. Eine Verlegung des Termins findet in schleunigen Sachen ohne Zustimmung des Klägers nicht statt.

§. 39.

Das im §. 37. bestimmte Verfahren findet in allen Sachen Anwendung, welche vor die Einzelrichter gehören. Die Anfertigung eines Referats bleibt in den vor die Einzelrichter gehörenden Sachen ausgeschlossen.

§. 40.

In Rechnungssachen, Bausachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist das Gericht befugt, über bestimmte, von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Die Anordnung ist in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach Beantwortung der Klage zulässig. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung wer-

werden die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache nach Maaßgabe des §. 36. vorgeladen.

§. 41.

Alle Erkenntnisse sind sofort nach deren Erlassung auszufertigen und in der Regel binnen acht Tagen zu insinuiren.

Die Insinuation sowohl der Erkenntnisse als aller Verfügungen erfolgt unmittelbar an die Parteien, wenn diese in Person aufgetreten sind, andernfalls an ihre Bevollmächtigten, in allen Fällen ohne Vermittelung besonderer Prokuratoren.

Die Insinuationen können durch die Post nach Maaßgabe der im Gebiete des Preußischen Rechts über die Post-Insinuationen geltenden Vorschriften geschehen.

In Ansehung der Insinuation der Erkenntnisse gelten folgende nähere Bestimmungen:

1) Sind Streitgenossen vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses nur Einem derselben zu insinuiren. Die übrigen Streitgenossen sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors des Erkenntnisses zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch eine Kurrende geschehen. Haben die Streitgenossen zur Prozeßführung Deputirte aus ihrer Mitte bestellt, so wird die Insinuation nur an die Deputirten bewirkt.

2) Ist der Aufenthalt einer Partei, welcher das Erkenntniß unmittelbar zu insinuiren ist, unbekannt, hat insbesondere die Partei im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten ihre bisherige Wohnung aufgegeben und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, oder kommt im Falle der Post-Insinuation die zu insinuirende Ausfertigung des Erkenntnisses als unbestellbar zurück, so wird die für die Partei bestimmte Ausfertigung des Erkenntnisses an der Gerichtsstelle ausgehangen. Die Insinuation gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung 14 Tage lang ausgehangen hat.

3) Eine gleiche Art der Insinuation findet statt bei Kontumazial-Erkenntnissen, welche auf eine Ediktalladung ergangen sind.

4) Wohnt die Partei im Auslande, wohin rekommandirte Zusendungen gegen Empfangsschein durch die Post stattfinden, so kann die Insinuation mittelst der Post durch rekommandirte Zusendung gegen Empfangsschein geschehen.

5) Wenn die Partei im Publikationstermine oder nach dessen Abhaltung erklärt, daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange, ingleichen, wenn sie die Ausfertigung anzunehmen oder einen Em-

Empfangsschein zu ertheilen verweigert, so vertritt im ersten Falle die über die Erklärung aufzunehmende Registratur, im zweiten Falle die Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerden gegen erlassene Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen.

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 42.

Die zulässigen Rechtsmittel sind:

die Appellation,
die Revision,
die Nichtigkeitsbeschwerde,
der Rekurs,
die Restitution.

Andere Rechtsmittel werden nicht gestattet, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 103.

§. 43.

Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision, der Nichtigkeitsbeschwerde und des Rekurses sind nur gegen die Endurtheile, einschließlich der auf die Ableistung eines Eides lautenden, die Endentscheidung bedingt enthaltenden Urtheile, sowie der gemäß §. 13. über prozeßhindernde Einreden erlassenen Urtheile, nicht auch gegen Vorbescheide und insbesondere nicht gegen Beweisresolute zulässig.

II. Gemeinsame Bestimmungen über die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 44.

Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde sind in allen Fällen bei dem Gerichte erster Instanz anzumelden.

Für die Anmeldung genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Dieselbe ist an keine Form gebunden und kann sowohl mündlich zu Protokoll, als schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes erfolgen.

Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

§. 45.

Die Anmeldung muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen sechs Wochen, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses an gerechnet, erfolgen. Diese Frist wird für den Fiskus, die Korporationen und die unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen verdoppelt. Die cura sexus wird als eine Kuratel im Sinne der vorstehenden Bestimmung nicht angesehen. Eine Verlängerung der Anmeldungsfrist findet nicht statt.

§. 46.

Das Gericht prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall ist, die Akten unter Benachrichtigung der Parteien sofort an das Gericht der höheren Instanz.

§. 47.

Das Rechtsmittel muß bei Verlust desselben innerhalb vier Wochen nach Ablauf der im §. 45. bestimmten Anmeldungsfrist mittelst einer bei dem Gerichte der höheren Instanz einzureichenden Schrift eingeführt und gerechtfertigt werden, ohne daß es einer Aufforderung dazu bedarf. Nur aus bescheinigten Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist verlängert werden.

§. 48.

Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage derselben das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 47. vorgeschriebenen Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

Nur in Ansehung derjenigen Bestimmungen des Erkenntnisses, welche durch das eingeführte Rechtsmittel angegriffen werden, steht es dem andern Theile frei, eine Abänderung zu seinen Gunsten auch nach Ablauf der Anmeldungs- und Einführungsfristen zu beantragen. Diese Adhäsion muß aber spätestens mit der Beantwortungsschrift ausdrücklich erklärt und gerechtfertigt werden.

III. Bestimmungen über die Appellation.

§. 49.

Die Appellation findet gegen die in erster Instanz erlassenen Erkenntnisse statt. Dieselbe ist jedoch ausgeschlossen in allen durch Mandat ohne kontradiktorisches Verfahren beendigten Sachen und in allen Fällen, in welchen der Gegenstand der Beschwerde nach Gelde zu schätzen ist und den Betrag von funfzig Thalern nicht übersteigt, sowie gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt, insofern die Beschwerde nur dessen Bestimmung betrifft.

Gegen Kontumazial-Erkenntnisse findet die dem Gegenstande nach an sich zu-

zulässige Appellation von Seiten des Verklagten nur insoweit statt, als die Beschwerde darin sich gründet, daß der Richter aus den für zugestanden erachteten Thatsachen unrichtige Folgen hergeleitet habe.

§. 50.

In der Appellationsinstanz können beide Theile neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte die Angabe der zur Unterstützung derselben etwa anzuführenden neuen Thatsachen enthalten. Thatsachen zur Begründung der Appellation, welche bei der Appellationsrechtfertigung nicht vorgebracht sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr vorgebracht werden.

§. 51.

Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels. Im Falle der Zulassung des Rechtsmittels hat der Appellationsrichter die Schrift dem Appellaten abschriftlich zur Beantwortung unter Androhung der in dem §. 52. bestimmten Nachtheile mitzutheilen. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 47. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist bei dem Appellationsrichter einzureichen.

§. 52.

Der Appellat muß die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienenden neuen Thatsachen vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, sind für zugestanden beziehungsweise anerkannt zu erachten. Neue Thatsachen dürfen vom Appellaten im ferneren Verlaufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

Geht die Beantwortungsschrift nicht in der bestimmten Frist ein, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden, die von ihm zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt erachtet, auch gehen dem Appellaten die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

§. 53.

Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche die für die Anstellung als Richter oder Anwalt eingeführte Prüfung bestanden haben, können die Einführung und Rechtfertigung sowie die Beantwortung der Appellation ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes schriftlich einreichen.

Die Schriften anderer Parteien müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

§. 54.

Ist die Beantwortung eingereicht, oder darauf Verzicht geleistet, oder die da-

dazu bewilligte Frist abgelaufen, so werden die Parteien oder deren Bevollmächtigte zur mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsrichter vorgeladen. Wenn beide Parteien in dem Termine nicht erscheinen, so hat der Appellationsrichter nach Lage der Akten die Entscheidung zu erlassen. Wenn nur eine der Parteien nicht erscheint, so tritt gegen dieselbe das Kontumazialverfahren dahin ein, daß alle streitigen, von dem Nichterschienenen in zweiter Instanz vorgebrachten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, alle von demselben vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet werden.

Die vorstehend bestimmten Nachtheile sind den Parteien bei der Vorladung bekannt zu machen.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache kann in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellter Bevollmächtigten gültig zu Händen der Rechtsanwalte insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gericht zur Prozeßpraxis befugt sind, oder an dem Sitze dieses Gerichts wohnen.

Bei Anberaumung des Termins wird zugleich ein Referent bestellt, welcher das schriftliche Referat nach Vorschrift des §. 23. anfertigt und in der Sitzung dem Vortrage der Parteien eine Darstellung der bisherigen Verhandlungen vorausschickt.

§. 55.

Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln und in einem Urtheile zu entscheiden.

§. 56.

Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Akten beider Instanzen dem Gerichte erster Instanz zur ungesäumten Insinuation zuzufertigen.

§. 57.

Insoweit für das Verfahren in der Appellationsinstanz nicht besondere Vorschriften ertheilt sind, dienen die für das Verfahren in der ersten Instanz geltenden Bestimmungen zur Richtschnur.

§. 58.

Aus einem Erkenntniß, gegen welches die Appellation eingelegt oder noch zulässig ist, kann, sofern das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die Exekution nicht vollstreckt werden; es sei denn, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen unersetzlichen oder unverhältnißmäßigen Nachtheil zu bringen droht.

Ueber die Zulässigkeit der vorläufigen Vollstreckung wird von dem Gericht erster Instanz geeignetenfalls nach Anhörung des Schuldners entschieden. Wird die Voll-

Vollstreckung für zulässig erklärt, so ist der Schuldner befugt, vor der wirklichen Vollstreckung sich dadurch zu schützen, daß er die streitige Summe oder Sache in gerichtliche Gewahrsam giebt, oder, wenn die Verurtheilung auf andere Verpflichtungen sich bezieht, eine von dem Gerichte zu bestimmende Sicherheit leistet.

Das Gericht kann die Vollstreckung davon abhängig machen, daß der Gläubiger eine angemessene Sicherheit leistet.

Die Verfügungen des Gerichts sind nur im Wege der Beschwerde nach den Bestimmungen der §§. 83. und 84. anfechtbar.

IV. Bestimmungen über die Revision.

§. 59.

Die Revision findet gegen die in der Appellationsinstanz erlassenen Erkenntnisse statt. Dieselbe ist jedoch nur zulässig:

1) in denjenigen Fällen, in welchen die Revisionsbeschwerde andere als vermögensrechtliche Verhältnisse, insbesondere Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehesachen oder Ehegelöbnisse, sofern über dieselben in der Urtheilsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist, allein oder in Verbindung mit anderen daraus hergeleiteten Ansprüchen zum Gegenstande hat;

2) in denjenigen Fällen, in welchen die Beschwerde lediglich das Vermögen betrifft, nur dann, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde fünfhundert Thaler beträgt.

§. 60.

In der Revisions-Instanz sind neue Thatsachen und Beweise nicht zulässig. Werden Einreden vorgebracht, die noch in der Exekutions-Instanz zulässig sind, so wird von dem Revisionsrichter unter Vorbehalt derselben in der Art erkannt, daß er die Verhandlung und Entscheidung über diese Einreden in die erste Instanz verweist.

Wenn der Revisionsrichter eine neue Beweisaufnahme für nöthig hält, so hat er das Erkenntniß zweiter Instanz durch Erkenntniß aufzuheben und die Sache zur Beweisaufnahme und anderweiten Entscheidung in die betreffende Instanz zurückzuweisen.

Bei dem ferneren Verfahren und der anderweiten Entscheidung haben sich die Vorrichter nach den durch Erkenntniß des Revisionsrichters festgestellten Rechtsgrundsätzen zu richten.

§. 61.

Im Uebrigen bestimmt sich das Verfahren in der Revisions-Instanz nach den Vorschriften über das Verfahren in der Appellations-Instanz.

Zur Anfertigung der Schriftsätze in der Revisions-Instanz sind jedoch nur die Rechtsanwalte befugt, welche bei dem zur Entscheidung in dieser Instanz zuständigen Gerichte angestellt sind.

Die Bestimmungen des §. 58. finden auch auf die Revision Anwendung.

V. Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 62.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet statt gegen die in der Appellations-Instanz erlassenen Erkenntnisse, welche nach den Bestimmungen des §. 59. der Revision nicht unterliegen. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch ausgeschlossen in Bezug auf die Entscheidung über den Kostenpunkt, sofern nicht die Beschwerde zugleich die Hauptsache betrifft.

§. 63.

Die Anfechtung des Erkenntnisses mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde kann nur darauf gegründet werden:

1) daß das Erkenntniß einen Rechtsgrundsatz verletzt, dieser möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2) daß das Erkenntniß auf der Verletzung einer nach dem in den betreffenden Landestheilen geltenden Rechte einschließlich dieser Verordnung als wesentlich zu betrachtenden Prozeßvorschrift beruht.

§. 64.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände.

Der Verurtheilte ist jedoch befugt, vor der wirklichen Vollstreckung sich dadurch zu schützen, daß er die streitige Summe oder Sache in gerichtlichen Gewahrsam giebt oder, wenn die Verurtheilung auf andere Verpflichtungen sich bezieht, eine von dem Gerichte zu bestimmende Sicherheit leistet.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft anzusehen.

§. 65.

Im Uebrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften über das Verfahren in der Revisions-Instanz.

§. 66.

Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntniß

als

als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, insofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht.

Wird die Beschwerde gegründet gefunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, bestimmt, daß die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu kompensiren beziehungsweise von jedem Theile zur Hälfte zu tragen seien, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten und erkennt in der Sache selbst, sowie über die Kosten des früheren Verfahrens anderweitig definitiv, oder verweist, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ermittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und zur nochmaligen Entscheidung in die betreffende Instanz zurück. Hinsichtlich der Verpflichtung der Vorrichter, sich nach den durch das Erkenntniß festgestellten Rechtsgrundsätzen zu richten, gilt die Bestimmung im letzten Absatz des §. 60.

VI. Bestimmungen über den Rekurs.

§. 67.

Der Rekurs findet statt gegen diejenigen in erster Instanz erlassenen Erkenntnisse, welche nach den Bestimmungen des §. 49. der Appellation deshalb nicht unterliegen, weil der Gegenstand der Beschwerde den Betrag von funfzig Thalern nicht übersteigt oder weil die Beschwerde nur die Entscheidung über den Kostenpunkt betrifft.

Die Anfechtung des Erkenntnisses mittelst des Rekurses kann nur darauf gegründet werden:

1) daß gegen die klare Lage der Sache gesprochen ist, oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt sind;

2) daß die Entscheidung einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge aus einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dieselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

Der Rekurs ist ausgeschlossen in allen durch Mandat ohne kontradiktorisches Verfahren beendigten Sachen. Gegen Kontumazial-Erkenntnisse findet er von Seiten des Verklagten nur insoweit statt, als die Beschwerde darin sich gründet, daß der Richter aus den für zugestanden erachteten Thatsachen unrichtige Folgen hergeleitet habe.

§. 68.

Der Rekurs muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen der im §. 45. bestimmten Frist bei dem Gerichte erster Instanz entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich, ohne daß es der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf, angebracht werden und die Angabe der Beschwerdepunkte enthalten. Es bleibt der Partei überlassen, eine nähere Ausführung der Beschwerden damit zu verbinden. Auf den Namen, womit das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

§. 69.

Das Gericht erster Instanz hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall, die Rekursbeschwerde mit den Akten an das Gericht der höheren Instanz. Findet das letztere nach Prüfung der Verhandlungen die Rekursbeschwerde unzulässig oder ungegründet, so ist dieselbe durch eine unter Beifügung der Gründe sofort zu erlassende Resolution zurückzuweisen. Andernfalls wird die Rekursbeschwerde dem Gegentheil zur Gegenausführung binnen einer Frist von 14 Tagen mitgetheilt und zugleich der Termin zur Entscheidung über den Rekurs anberaumt. In der hierüber an beide Theile zu erlassenden Verfügung ist denselben zu eröffnen, daß ihnen freisteht, in dem Termine persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter zu erscheinen, daß jedoch auch in ihrer Abwesenheit die Entscheidung nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

§. 70.

Das Gericht der höheren Instanz kann noch vor Anberaumung des Termins eine in erster Instanz unterbliebene Beweisaufnahme, sowie eine sonstige Ergänzung der Verhandlungen, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet, unter Benachrichtigung der Parteien anordnen oder in dem Termine selbst den Beweis aufnehmen und die deshalb erforderlichen Verfügungen erlassen. Im ersteren Falle kann die Mittheilung der Rekursbeschwerde an den Gegentheil zur Gegen-Ausführung bis nach stattgefundener Beweisaufnahme oder Ergänzung der Verhandlungen ausgesetzt bleiben. Beiden Theilen wird bei Anberaumung des Termins Abschrift der nachträglich stattgefundenen Verhandlungen mitgetheilt.

§. 71.

Die Entscheidung erfolgt auf mündlichen Vortrag eines Mitgliedes des Gerichts. Der Vortrag, sowie die Verkündung des Bescheides findet in öffentlicher Sitzung statt; die Parteien oder deren Vertreter können dabei zur weiteren Ausführung ihrer Rechte das Wort nehmen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach Maaßgabe des §. 24. aufzunehmen.

§. 72.

Wird die Rekursbeschwerde gegründet befunden, so hebt das Gericht das angefochtene Erkenntniß auf, bestimmt, daß die Kosten des Rekursverfahrens zu kompensiren beziehungsweise von jedem Theile zur Hälfte zu tragen seien und erkennt anderweit in der Sache selbst, sowie über die Kosten erster Instanz.

§. 73.

Die Bestimmungen des §. 64. finden auch auf den Rekurs Anwendung. Der Rekursrichter ist befugt, die Aussetzung der Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses auch dann anzuordnen, wenn er es nach den Umständen des Falles angemessen findet.

In

In Ansehung der Remission der Akten ist auch in der Rekursinstanz der §. 56. maaßgebend.

VII. Bestimmungen über die Restitution.

§. 74.

Das Rechtsmittel der Restitution findet unbeschadet der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 103. nur wegen Versäumung einer Frist oder eines Termins statt. Die Restitution kann vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 76. von dem Prozeßgericht nur ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle den Restitutionssucher verhindert haben, die Frist oder den Termin wahrzunehmen. Der Restitutionssucher muß die Thatumstände, welche das Hinderniß begründen, wenn der Gegentheil die Restitution nicht bewilligt, beweisen, oder auf Erfordern des Gerichts eidlich erhärten. Ein Rechtsmittel wird gegen die durch Verfügung des Prozeßgerichts auszusprechende Restitution nicht gestattet.

§. 75.

Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach Ablauf der Frist oder nach angestandenem Termine, wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe der Hinderungsgründe und der Beweismittel, und insofern die Einreichung einer Schrift versäumt ist, unter Beifügung derselben angebracht werden.

§. 76.

Wird gegen Kontumazial-Erkenntnisse bei nicht erfolgter Klagebeantwortung und gegen die in Kraft der Erkenntnisse übergehenden Mandate (§. 4.) Restitution nachgesucht, so muß das Gesuch binnen zehn Tagen, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses oder vom Ablauf der im Mandate bestimmten Frist ab gerechnet, mündlich zu Protokoll, oder mittelst eines von einem Rechtsanwalt zu unterzeichnenden Schriftsatzes angebracht werden und damit zugleich die Klagebeantwortung verbunden sein. Die Restitution muß ertheilt werden, auch wenn ein Restitutionsgrund nicht angegeben und nicht vorhanden ist.

§. 77.

Liegt ein Erkenntniß vor, so ist dasselbe im Falle der Ertheilung der Restitution in dem folgenden Erkenntniß aufzuheben.

§. 78.

Dem Restitutionssucher fallen auch im Falle der Ertheilung der Restitution die durch die Versäumniß entstandenen Kosten zur Last.

 VIII. Be-

VIII. Bestimmungen über die Konkurrenz verschiedener Rechtsmittel.

§. 79.

Treffen in einem Prozeß, sei es bei einem und demselben Streitpunkte, oder bei solchen mehreren Streitpunkten, welche entweder aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangen sind oder mehrere in Gemäßheit der Bestimmung §. 90. Nr. 2. zusammen zu rechnende Forderungen betreffen, Seitens einer oder beider Parteien der Rekurs und die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde und die Revision zusammen, so zieht die Appellation den Rekurs, die Revision die Nichtigkeitsbeschwerde nach sich, so daß im ersteren Falle der Rekurs als Appellation, im anderen Falle die Nichtigkeitsbeschwerde als Revision zu behandeln und in demselben Erkenntnisse zu erledigen sind.

§. 80.

Sind bei dem Zusammentreffen der Rechtsmittel die Voraussetzungen des §. 79. nicht vorhanden, so unterliegt jedes Rechtsmittel den für dasselbe geltenden Vorschriften; es ist jedoch, wenn für die verschiedenen Rechtsmittel dasselbe Gericht zuständig ist, von diesem in Einem Erkenntniß über dieselben zu entscheiden.

§. 81.

Wenn das Rechtsmittel der Restitution mit einem anderen Rechtsmittel zusammentrifft, so ist das Rechtsmittel der Restitution zuerst zu erledigen.

§. 82.

Eine Partei, welche darüber zweifelhaft ist, welches von mehreren Rechtsmitteln stattfinde, ist befugt, zur Wahrung ihrer Rechte die mehreren Rechtsmittel gleichzeitig, unter Beobachtung der für jedes vorgeschriebenen Förmlichkeiten, einzulegen. Das Gericht hat über die Zulässigkeit des einen oder anderen Rechtsmittels vorläufig zu entscheiden und die dieser Entscheidung entsprechenden Verfügungen zu erlassen.

IX. Bestimmungen über Beschwerden.

§. 83.

Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung einer Klage oder eines Rechtsmittels, oder das Prozeßverfahren im Laufe der Instanzen, oder das Exekutionsverfahren zum Gegenstande haben, folgen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel. Die Beschwerde an das Gericht dritter Instanz ist, sofern nicht gegen das Erkenntniß erster Instanz in der Hauptsache nur das Rechtsmittel des Rekurses stattfindet, auch dann zulässig, wenn die Revision ausgeschlossen wäre.

Be=

Beschwerden gegen Verfügungen, durch welche ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

§. 84.

Durch die Beschwerde wird die Ausführung der angefochtenen Verfügung nicht gehemmt, es sei denn, daß das zur Entscheidung berufene höhere Gericht die Hemmung noch vor der Entscheidung anordnet.

§. 85.

Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde anzubringen; für sie ist in letzter Instanz der Justizminister zuständig.

Vierter Abschnitt.

Besondere Prozesse.

§. 86.

In Ehesachen hat es hinsichtlich des Beweises namentlich durch Geständniß und Kontumazial-Verfahren bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 87.

In Wechselsachen kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Verklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

2) Auf Einwendungen, welche der Verklagte erhebt, ist, soweit es eines Beweises derselben bedarf, auch wenn sie an sich zulässig sind, nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden.

   Auswärtige Zeugenverhöre, wenngleich sie im Termine beigebracht werden, gelten nur soweit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind.

 Ein-

Einwendungen, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung im Wechselprozeß nicht berücksichtigt sind, kann der Verklagte in besonderem Verfahren geltend machen; dasselbe gilt von Einwendungen, welche der Verklagte im Wechselprozeß nicht vorgeschützt hat.

3) Auf die Wechselklage ist sofort ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung anzuberaumen und so abzumessen, daß dem Verklagten eine Frist von höchstens drei Tagen zur Vorbereitung frei bleibt.

4) In demselben Maaße sind auch die Fristen der etwa nothwendig werdenden ferneren Termine abzukürzen.

5) Die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung muß spätestens binnen drei Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt, oder schriftlich in der für die Appellations-Rechtfertigung vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appellations-Rechtfertigung an den Appellationsrichter und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellations-Rechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an und ladet die Parteien unter der in den §§. 52. und 54. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem Termine eine Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

6) Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften ein. Auch die Frist zur Anbringung des Rekurses und die zur Beantwortung der Rekursbeschwerde beträgt nur drei Tage.

7) Das Rechtsmittel sowohl der Appellation als der Revision gegen ein Erkenntniß, welches den Verklagten wechselmäßig verurtheilt, hat keine aufschiebende Wirkung.

8) Wenn nicht binnen drei Tagen, vom Tage der Publikation des Erkenntnisses an, die Erfüllung der wechselmäßigen Verbindlichkeit erfolgt, so kann der Gläubiger den Schuldner durch das Gericht, ohne daß es eines monitorischen Zahlungsbefehls bedarf, sofort zur persönlichen Haft bringen lassen. Dem Gläubiger wird durch die Vollstreckung des Haftbefehls das Recht auf Vollstreckung der Exekution in das Vermögen des Schuldners nicht beschränkt.

9) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen dieser Verordnung auch in Wechselsachen zur Anwendung.

§. 88.

Die Bestimmungen des §. 87. unter Nr. 5. und 6. finden auch auf die im §. 37. bezeichneten Arrest-, Bau- und Miethssachen Anwendung.

§. 89.

In Ansehung der Todes-, Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen, der Moratorien-, Konkurs-, Liquidationsprozesse, des Verfahrens bei der cessio bonorum und der Subhastationen verbleibt es für das Verfahren in erster Instanz bei den bisherigen Vorschriften; in Ansehung der Rechtsmittel, sofern solche nach den bisherigen Vorschriften gegen die Erkenntnisse statthaft sind, finden dagegen die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung. Kommen in den erwähnten Sachen Specialprozesse vor, welche sich zu einer abgesonderten Verhandlung und Entscheidung eignen, so sind dieselben nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln. Insbesondere bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die der Definitiv-Entscheidung vorhergehenden Vorbescheide ausgeschlossen.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 90.

Für die Berechnung des Werths des Streitgegenstandes gelten folgende Vorschriften:

1) Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Kapitalwerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

   Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und, wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden ist, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

   Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

   a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte aus der späteren Zeit;

   b) die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

2) Mehrere in demselben Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen ge-

gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet.

3) Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

4) Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der 25fache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der $12\frac{1}{2}$fache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalwerth angenommen. Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur so weit, daß der Kapitalwerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalwerth hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

5) Die Ermittelung des Werths des Streitgegenstandes erfolgt, während der Prozeß in erster Instanz schwebt. Das Prozeßgericht hat, wenn der Werth nicht klar vorliegt, die Parteien darüber zu hören. Dieselben sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Gegen denjenigen, welcher sich nicht erklärt, gilt die Angabe des anderen Theils. Sind die Angaben in dem Maaße, als es darauf im Prozesse zur Bestimmung der von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen ankommt, verschieden, so gilt in Ermangelung einer Einigung die höhere Angabe bis dahin, daß von dem Gegner der Minderwerth bewiesen wird.

6) Ist der Beweis des Minderwerthes angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über die Aufnahme gerichtlicher Taxen zu bewirken, jedoch mit folgenden Maaßgaben:

   a) Leistungen, deren Werth sich nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für den betreffenden Landestheil geltenden Ablösungsordnungen zu veranschlagen; auf Verlangen einer Partei ist hierüber das Gutachten der Auseinandersetzungsbehörde einzuholen.

   b) Der Werth von Bergwerkseigenthum wird durch Gutachten des Oberbergamts festgestellt.

   c) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streites ist.

7) Eine wiederholte Abschätzung kann nur auf Antrag und nur von dem in höherer Instanz erkennenden Richter veranlaßt werden, welcher über die Erheblichkeit der neuen Ermittelungen zu entscheiden hat.

8) In allen Fällen, in welchen mehrere Personen als Kläger oder Verklagte in einem Prozesse zugelassen worden sind, ist die Zulässigkeit der Rechtsmittel nach dem Gesammtbetrage der Forderungen oder Leistungen der mehreren Streitgenossen zu beurtheilen.

§. 91.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte und die Verkündung der Urtheile sind öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Bei allen Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§. 92.

Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte: „Im Namen des Königs", sodann die Aufführung der Parteien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein Kollegium, so müssen aus der Ausfertigung auch die Namen der Richter, welche bei der Abfassung des Erkentnisses mitgewirkt haben, ersichtlich sein.

§. 93.

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Prozeß für den Fiskus zu führen.

Korporationen und andere juristische Personen haben in Ermangelung einer anderweiten rechtsgültigen Regelung ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Vorstand derselben seinen Sitz hat.

§. 94.

Klagen auf gerichtliche Entscheidung über den Werth der für eine Eisenbahn expropriirten Grundstücke, sowie Klagen wegen aller sonstigen Entschädigungsansprüche, welche Grundbesitzer als solche aus Veranlassung einer Eisenbahnanlage gegen den Unternehmer erheben, können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstand die Klage anzustellen.

Klagen der Grundbesitzer gegen die Unternehmer von Eisenbahnanlagen wegen Besitzstreits können bei demjenigen Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke das Grundstück, auf welches der Besitzstreit sich bezieht, belegen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die entsprechenden Klagen gegen andere mit Expropriationsrechten versehene Unternehmer Anwendung.

§. 95.

Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, ingleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter sind auch im Falle ihrer Minderjährigkeit, oder wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen und deshalb nach dem maaßgebenden bürgerlichen Recht ungeachtet der Großjährigkeit im Allgemeinen nicht prozeßfähig sind, in Alimenten- und Entschädigungsprozessen, sowie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktsverhältnissen entspringen, dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthaltsorts unterworfen.

Im Falle der Großjährigkeit sind sie befugt und verpflichtet, ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen, ohne daß es der Zuziehung oder Benachrichtigung ihrer Väter bedarf.

Den Minderjährigen ist, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, von dem Prozeßgerichte ein Rechtsbeistand als Litiskurator zuzuordnen, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die gedachten Personen in solchen Prozessen als Kläger auftreten.

§. 96.

Ein Kläger, welcher zu den Inländern gehört, ist nicht verpflichtet, dem Verklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

§. 97.

Wenn auf einen Eid erkannt ist, so hat, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, das Gericht erster Instanz einen Termin zur Ausschwörung des Eides anzuberaumen und das Purifikations-Erkenntniß zu erlassen.

§. 98.

Zu Prozeßbevollmächtigten können außer den bei dem Gerichte zur Prozeßpraxis befugten Rechtsanwalten nur Personen bestellt werden, welche die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben; nur in Ermangelung von Rechtsanwalten ist die Bestellung einer anderen geschäftsfähigen Person zum Prozeßbevollmächtigten zulässig.

§. 99.

Jeder Richter hat bei den vor ihm stattfindenden Verhandlungen für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sollten sich Parteien, deren Stellvertreter oder Beistände, Zeugen, Sachverständige, oder andere anwesende Personen eine Störung zu Schulden kommen lassen, so hat der Richter das Recht und die Pflicht, den Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen, wenn die Ermahnung fruchtlos bleibt, ihm die Entfernung aus dem Gerichtszimmer anzudrohen und diese Drohung nöthigenfalls zur Ausführung zu bringen. Wenn sich auch diese Maaßregel als unzureichend ergiebt, so ist der Richter befugt, den Ruhestörer für die Dauer der Verhandlung, jedoch nicht über 6 Stunden lang, vorbehaltlich der sonst noch verwirkten härteren Strafe, zur gefänglichen Haft bringen zu lassen.

Der Richter hat über einen solchen Vorfall eine vollständige Registratur zu den Akten zu bringen.

Macht sich Jemand bei der mündlichen Verhandlung vor einem kollegialischen Gericht der Beleidigung des Gegners oder des Gerichts schuldig, so ist der Vorsitzende befugt, nach vorgängiger Berathung mit den übrigen Richtern und nach dem Beschluß der Mehrheit eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern oder von 6 bis 24stündigem Gefängniß gegen denselben festzusetzen und sofort vollstrecken

strecken zu lassen, unter Vorbehalt der härteren Strafen, welche nach den allgemeinen Gesetzen durch die Beleidigung verwirkt sind.

§. 100.

Rechtsanwalte, welche als Bevollmächtigte eine Prozeßschrift übergeben, haben bei einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern die zur Mittheilung an den Gegner erforderlichen Abschriften beizufügen.

Die Klagebeantwortung, die unter Anberaumung besonderer Termine erforderte Replik und Duplik können von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt nicht zu Protokoll gegeben, sondern nur schriftlich angebracht werden.

§. 101.

In der Exekutions-Instanz sind nur solche Einreden zulässig, welche in Thatsachen sich gründen, die so spät sich zugetragen haben, daß sie in dem der Exekution vorausgegangenen Prozeßverfahren nicht mehr vorgebracht werden konnten. Es gilt dies auch von den Einreden der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs. Sie hemmen die Exekution nur dann, wenn sie durch Urkunden liquid gemacht sind.

§. 102.

Alle zu einer Leistung verurtheilende Erkenntnisse sollen die Bestimmung einer Frist enthalten, binnen welcher bei Vermeidung der Exekution dem Erkenntnisse Genüge geleistet werden muß. Ist das Erkenntniß vollstreckbar, so wird nach Ablauf der Frist auf Antrag des Gläubigers sofort die Exekution verfügt und der Schuldner davon benachrichtigt. Der Vollstreckung soll der Erlaß eines weiteren monitorischen Zahlungsbefehls nicht vorhergehen. Die Exekutionsvollstreckung durch Einlegung des Exekutors findet nicht statt.

Die Beobachtung besonderer Exekutionsgrade ist nicht erforderlich; der Personalarrest, sofern er zulässig ist, kann jedoch erst in Ermangelung eines andern Exekutions-Objekts nachgesucht werden. Diese Bestimmung findet auf den Wechselarrest keine Anwendung.

§. 103.

Die bisherigen Vorschriften über die Nullitätsquerel treten außer Kraft. Es findet jedoch die Anfechtung eines rechtskräftigen Erkenntnisses mittelst der Nullitätsquerel nach Maaßgabe der bisherigen Vorschriften noch statt, wenn eine Partei im Prozesse nicht gehörig vertreten war und zugleich mit einem anderen Rechtsmittel Abhülfe zu verlangen nicht vermochte oder im Stande ist.

Die bisherigen Vorschriften über die Zulässigkeit der Anfechtung eines rechtskräftigen Erkenntnisses mittelst des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu entdeckter Beweismittel u. s. w. bleiben in Geltung.

§. 104.

In Ansehung des Gerichtsstandes der im Auslande fungirenden Beamten und der im Inlande fungirenden fremden Gesandten, sowie der zu den fremden Ge-

Gesandtschaften gehörenden Personen, ferner in Ansehung der Zulässigkeit der Beschlagnahme der Besoldungen und Pensionen der im Dienst befindlichen und pensionirten Beamten, sowie der Zulässigkeit des Personalarrestes gegen dieselben, sofern dieser gegen andere Personen statthaft sein würde, treten die Vorschriften des Preußischen Rechts in Geltung.

§. 105.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Die Bestimmungen des Holsteinischen Gesetzes vom 14. Juli 1863. über das Beweisverfahren im Civilprozeß, soweit ihnen nicht die Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, werden hiermit auch in das Herzogthum Schleswig eingeführt.

Das nach der provisorischen Verordnung vom 3. Januar 1865. in vormals Dänischen Gebietstheilen des Herzogthums Schleswig noch geltende Dänische Prozeßrecht wird aufgehoben; an dessen Stelle tritt das im Herzogthum Schleswig geltende Prozeßrecht mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Aenderungen.

Das Prozeßrecht des Herzogthums Nassau mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Aenderungen tritt in den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel gehörenden vormals Großherzoglich Hessischen und Hessen-Homburgschen Gebietstheilen an Stelle des Prozeßrechts, welches bisher in diesen Gebietstheilen gegolten hat.

Sechster Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 106.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1867. in Wirksamkeit. Was die bereits vor diesem Zeitpunkte eingeleiteten Prozesse betrifft, so bleiben jeder Partei diejenigen Rechte, welche sie durch die Versäumnisse des Gegentheils an Sätzen, Ausflüchten, Handlungen, einzelnen Beweismitteln oder am ganzen Beweise oder Gegenbeweise bereits erworben hat, vorbehalten; im Uebrigen treten die folgenden Unterscheidungen und Bestimmungen ein.

§. 107.

Ist in der Instanz, in welcher die Sache schwebt, weder definitiv noch interlokutorisch erkannt, so wird in allen Fällen, in welchen die Akten dem Gerichte zum Spruch oder zur Verfügung vorliegen, oder die Partei einen Antrag stellt, oder ein Termin ansteht, nach dessen Abhaltung nicht ein Kontumazial- oder Agnitions-Erkenntniß abgefaßt werden kann (§§. 10. und 11.), ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache in der Gerichtssitzung anberaumt, zu welchem die Parteien mit der Aufforderung vorzuladen sind, alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel, einschließlich der Beweis- und Gegenbeweismittel, soweit sie da-

damit nicht bereits vor dem 1. September 1867. ausgeschlossen sind, vorzubringen, und zwar unter der nach §§. 27. bis 31. dieser Verordnung zu bestimmenden Verwarnung.

§. 108.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn in erster Instanz zwar bereits interlokutorisch erkannt, das Erkenntniß oder der Bescheid aber weder rechtskräftig geworden, noch in zweiter Instanz darüber definitiv erkannt ist, also auch dann, wenn nur erst Appellationsprozesse erkannt sind. Akten, welche bei dem Appellationsrichter zum Spruch über einen interlokutorischen Bescheid vorliegen, sind an das Gericht erster Instanz zu remittiren, welches ohne weiteren Antrag den Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen hat.

§. 109.

Ist in zweiter Instanz bereits auf die Appellation gegen einen interlokutorischen Bescheid vollständig erkannt, das Erkenntniß aber vor jenem Zeitpunkte nicht in Rechtskraft übergegangen, so behält es dabei, insofern kein Rechtsmittel eingewendet wird, sein Bewenden; die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

In Rücksicht auf das Verfahren und die Fristbestimmungen kommen aber die unten gegebenen Bestimmungen (§. 112.) zur Anwendung.

§. 110.

Ist ein Interlokut rechtskräftig geworden, in der Sache aber nicht definitiv erkannt, so ist auf den Antrag einer Partei, insofern ein Termin zur Beweisaufnahme bereits anberaumt ist, jedoch erst nach Abhaltung desselben ein Termin zur mündlichen Verhandlung nach Vorschrift des §. 107. anzuberaumen und darin nach Maaßgabe dieser Verordnung zu verfahren. Eben dieses findet statt, wenn gemäß §. 109. von dem Richter dritter Instanz über ein den interlokutorischen Bescheid bestätigendes oder abänderndes Appellations-Erkenntniß noch zu erkennen ist.

§. 111.

Sind die Verhandlungen der Instanz bereits vor dem im §. 106. bezeichneten Zeitpunkte bis zum Definitiv-Erkenntniß geschlossen, so ist entweder das Erkenntniß nach den bisherigen Vorschriften abzufassen, oder, wenn das Gericht beim Vortrage der Sache findet, daß noch nicht definitiv erkannt werden kann, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anzuberaumen.

§. 112.

Ist ein Definitiv-Erkenntniß bereits vor jenem Zeitpunkte publizirt, so wird die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich nach den bisherigen Vorschriften beurtheilt. Wenn die Anmeldungsfrist noch nicht abgelaufen ist, so wird solche nach den Vorschriften dieser Verordnung bemessen, insofern nicht das bisherige

 Recht

Recht eine weitere Frist gewährt. Ist das Rechtsmittel bereits angemeldet, aber noch nicht eingeführt und justifizirt, so bestimmt sich die betreffende Frist, insofern nicht bereits eine weitere Frist läuft, gleichfalls nach dieser Verordnung, so daß mit deren Ablauf das Rechtsmittel ohne Weiteres für desert zu erachten ist. Wenn das Rechtsmittel bereits gerechtfertigt und die Rechtfertigungsschrift zur Beantwortung mitgetheilt ist, so wird nach deren Eingange, oder nach Ablauf der Beantwortungsfrist auf eingehenden Antrag, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anberaumt.

§. 113.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in allen Fällen von jenem Zeitpunkte ab nach den Bestimmungen des §. 35. dieser Verordnung. Bei Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung werden alle noch nicht den Parteien eröffnete Vernehmungsprotokolle auf Antrag ohne Weiteres abschriftlich mitgetheilt, unbeschadet ihrer Berechtigung zur Benennung und Vernehmlassung fernerer Zeugen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).